

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gründungsnummer  
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 154.

Freitag, 6. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Preispreis 15 Pf.; gelbdruckender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. je Zeile. Besondere Abmachung, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beschäftigten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises, Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Verbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Nachstehend werden die §§ 11 und 17 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 589 ff.) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß ein Verstoß gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, vorliegt, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden.

Dresden, den 4. Juli 1917.

1788 HBIV

Ministerium des Innern.

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beliebig abgeben. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften in § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift in § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Befichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beliebigmachen, Veräußern oder Verschütten von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

## Entnahme von Suppen verschiedener Art.

Die auf Abschnitt 4 der grünen Lebensmittelkarte I angemeldeten Suppen verschiedener Art können vom Sonntag, den 7. dieses Monats ab gegen Abgabe der Quittungen über den Bezugsabschnitt 4 bei den Kleinhändlern entnommen werden. Es entfallen auf den Abschnitt 250 gr.

Großenhain, am 4. Juli 1917.

Der Kommunalverband.

## Brennereifammlung.

Auf Grund der guten Ergebnisse der vorjährigen Brennereifammlung wird die Sammlung in diesem Jahre im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen wiederholt werden. Die Vergütung für die Sammler ist auf 14 Mark für den Doppeltentner erhöht worden. Als Vertrauensmann der königlichen Amtshauptmannschaft wird auch diesmal der Direktor der Landwirtschaftlichen Schule zu Großenhain Dr. Freiherr von Rechenberg die Sammlung leiten.

Die Gemeindebehörden wollen im Einvernehmen mit den Schulvorständen der Sammlung jede Förderung angeheben lassen, insbesondere auf die Schuljugend zur Teilnahme einwirken und die in den einzelnen Gemeinden auf Anordnung der königlichen Amtshauptmannschaft errichteten Sammelstellen benutzen.

Großenhain, den 29. Juni 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

## Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 6. Juli 1917.

— \* Auszeichnung. Die Friedrich-August-Medaille in Silber erhielt Oberleutnant Otto Thümmler, zur Zeit Feldwebel in einem Landst.-Battl.

— \* Besondere. Herr Eisenbahn-Assistent Balbig beim Bahnhof Riesa ist ab 1. Juli zum Gütervorsteher in Riesa-Hafen befördert worden.

— \* Vom städtischen Schlachthof. Im Monat Juni 1917 gelangten auf dem städtischen Schlachthof zu Riesa 861 Tiere zur Schlachtung und zwar 5 Pferde, 308 Rinder (davon 7 Ochsen, 83 Bullen, 157 Kühe, 54 Jungkinder) 192 Kälber, 128 Schweine, 29 Schafe, 1 Flegel und 3 Ferkel. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterworfen: 8 Hinderviertel, 1 Flegel. Für bedingt tauglich erklärt und gefodert auf der Freibank verkauft wurden 7/8 Ferkel und 3 Schweine. Für minderwertig erklärt und im oben Zustande auf der Freibank zum Verkauf kamen 67/8 Ferkel, 1 Jungkalb. An einzelnen Organen wurden verworfen: 105 Lungen, 12 Lebern, 1 Darmkanal, 21 mal sämtliche Eingeweide.

— \* Militär-Lazarett und Privatbehandlung. Rentempflänger aus dem jetzigen Kriege suchen bei eintretender Verschlimmerung ihres Rentenlebens häufig Privatärzte oder Privat-Krankenanstalten auf, anstatt eine Aufnahme in ein Militär-Lazarett bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu beantragen. Sie gehen dabei von der Annahme aus, daß die Heeresverwaltung auch zur Erstattung der ihnen durch Privatbehandlung entstandenen Kosten verpflichtet sei. Diese Annahme trifft aber nicht zu. Zur Vermehrung von Wehrkosten für die betreffenden Rentempflänger würde es sich empfehlen, daß auch Privatärzte und die Leiter von Privat-Krankenanstalten usw. vor der Behandlung oder Aufnahme bei den Kranken auf den oben erwähnten Weg zur Erlangung der Militär-Lazarett-Behandlung aufmerksam machen.

— \* Vom Landtage. Bei der zweiten Kammer ist folgende national-liberale Interpellation eingegangen: Sind der königlichen Staatsregierung die Absichten und Grundzüge bekannt, die der württembergische Staatsminister Dr. Viktorius in der Botschaft des württembergischen Landtages am 25. Juni 1917 für die künftigen Steuererträge des Reichs und der Bundesstaaten entwickelt hat, und welche Stellung nimmt sie zu ihnen?

— \* Wehl für fehlende Kartoffeln. Infolge der anhaltenden Dürre hat sich die Gemüseernte erheblich verzögert und teilweise auch verkleinert. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat infolgedessen angeordnet, daß für fehlende Kartoffeln Wehl in größerer Menge als bisher zur Verteilung gelangt, solange bis die deutsche Frühkartoffelernte in vollem Umfang eingeseht hat.

— \* Entlastung der Eisenbahn durch Benutzung des Wasserweges. In einer weiteren Besprechung von Vertretern der Staatsbahn und der Militärverwaltung, der Handelskammer Dresden und der Schiffsahrts- und Expeditionsteile ist in Aussicht genommen worden, unter Umständen in gewissen Umfang eine Sperre des Eisenbahnverkehrs zwischen den Stationen einzuführen, nachdem zunächst festgestellt sein wird, um was für Güter und Sendungen es sich dabei im einzelnen handeln wird. Dagegen ist bereits beschlossen worden, für die nach Berlin, Magdeburg, Harburg, Hamburg, Altona, Lübeck und Stettin auf Stationen des Sächsischen Verwaltungsbereiches aufzugehenden Packpapier- und Wappensendungen in Wagenladungen vom 15. Juli 1917 ab die Wagenentlastung in der Weise zu beschränken, daß Wagen für solche Sendungen nur zum Umschlag nach Dresden oder Riesa gestellt werden. Diese Maßregel sei notwendig geworden, weil trotz aller Vorbereitungen für die direkten Schiffsahrtsverbindungen es nicht gelungen sei, die Abfender zur Benutzung des Wasserweges zu veranlassen. Alle Industrie- und Handelskreise, bei denen nach Art des Geschäftsverlaufes und der Güter Ueberweisung von solchen auf den Wasserweg zur Entlastung der Eisenbahn in Frage kommt, werden erneut auf taugliche Benutzung der Schiffsahrtsstraße hingewiesen, um Zwangsmassnahmen überflüssig zu machen.

— \* Brennereifeld. Die vielseitige Verwendung der Brennereifeldfrucht nimmt bekanntlich immer wichtiger aber auch das Einammeln und Abheben der Stengel, Restlos Sammeln, sorgfältiges Trocknen der Stengel zur Holzgewinnung ist eine Notwendigkeit geworden. Die Reststoffe sind als sehr guter Ertrag für die fehlende Baumwolle und andere Spinnstoffe anzusehen. Neuere Verfahren ermöglichen eine immer bessere Verwertung der Faser zu Zellulose. Das Ergebnis der vorjährigen Sammlung war zwar ein einigermaßen befriedigendes, doch muß unbedingt darauf gefodert werden, daß es in diesem Jahre ein gutes wird. — Nachdem von der Restel-Anbaugesellschaft der Anbau der Restel in die Wege geleitet worden ist, wurde auf den Bezug von Stecklingen bereits im Früh-

jahre aufmerksam gemacht. Zum Anbau eignet sich jedes unwoirige Land, das Nahrungsmittelpflanzen in nicht bedrückender Weise tragen kann. Schattige Plätze, wo sonnenverlangende Pflanzen nicht gedeihen, können mit dieser für unsere Bekleidung so wichtigen Pflanze bebaut werden. Zur Holzgewinnung eignet sich nur die große, zur Befruchtung der Blätter natürlich auch die kleine Brennereifeldfrucht. Für das Holzgewicht getrocknete Stengel werden in diesem Jahre den Entsefern 14 Pf. gezahlt werden. Zu beachten ist namentlich, daß die Stengel nicht beschädigt, nicht geknickt sind. Ueber Ablieferungstage wird später noch Mitteilung gemacht werden. (Siehe auch die Amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung in heutiger Nummer dieses Blattes.)

— \* Zur Kohlenversorgung. Das Ministerium des Innern hat den Kreisbauhauptmannschaften Richtlinien über die Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandholz im Heisjahre 1917/18 gegeben lassen. Hiernach soll mit Beschleunigung der Bedarf an Hausbrandholz ermittelt und die dann vorzunehmende Rationierung entweder innerhalb der Gemeinden oder innerhalb der Kommunalverbände durchgeführt werden. Um eine zweckmäßig erscheinende Regelung der Kohlenversorgung und Kohlenverteilung herbeizuführen, wobei weder der Großhandel noch der Kleinhandel ausgeschlossen werden soll, fand, wie die „D. W.“ berichtet, gestern vormittag in der Kreisbauhauptmannschaft zu Dresden eine Sitzung statt, an der die Vertreter der Amtshauptmannschaften und der Städte mit revidierter Städteordnung teilnahmen. Außerdem waren Vertreter des Kohlengroß- und des Kohlenkleinhandels, sowie die Deputierten des Bezirks eingeladen worden, die bisher die Dreikohlenverteilung geleitet haben. Den Einladungen war auch eine Abschrift der vom Ministerium des Innern aufgestellten Richtlinien beigelegt. Hoffentlich gelingt es den Bemühungen der Staatsregierung, die Kohlenversorgung Sachsens für den bevorstehenden Winter sicherzustellen.

— \* Eine Volkszählung. Am 12. Juli findet im Königreich Sachsen im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsamt eine allgemeine Zählung der mit Lebensmitteln zu versorgenden Bevölkerung statt. Zur Ausführung dieser Aufnahme hat das Ministerium des Innern Ausführungsverordnungen erlassen. Die Zählung soll sich auf alle versorgungsberechtigten Personen innerhalb der Landesgrenzen erstrecken, mit Ausnahme der unmittelbar von der Heeresverwaltung versorgten. Die Zäh-

## Aehrenlesen auf den Fluren des Rittergutes Riesa.

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Aehrenlesen nur auf völlig abgerenteten also auch bereits nachgerechten Feldern unserer Rittergutsflur gestattet ist.

Entwendungen von noch nicht abgerenteten Feldern unterliegen nach den Bestimmungen des Forst- und Feldstrafgesetzbuchs vom 26. Februar 1909 strenger Bestrafung und werden unumkehrlich zur Anzeige gebracht werden. Eltern und Erzieher sind für ihre Kinder und Pflegekinder verantwortlich.

Wer auf abgerenteten Feldern Aehren lesen will, hat sich von der Rittergutsverwaltung einen Ausweis zu holen und deren Befehle zu befolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Juli 1917.

Ghm.

## Aufruf zur Obsternsammung.

Die im Vorjahre eingeleitete Obsternsammung hat dank dem Bestreben und regen Eifer weiterer Bevölkerungsteile zu guten Erfolgen geführt. Etwa 4000 Zentner Obstern wurden in Deutschland gewonnen. Allein das Ergebnis kann und muß in diesem Jahre um das Vielfache jener Menge gesteigert werden. Dazu bedarf es der eifrigen Mitwirkung der gesamten Bevölkerung, die vaterländische Pflicht ist.

Jeder sammle so viele Obstkerne als nur möglich und liefere sie an die nachstehend aufgeführten Sammelstellen ab.

Die Sammler erhalten von den Sammelstellen für das Kilogramm ordnungsmäßig abgeklärter:

Kerne des Steinobstes	10 Pf.
Kürbiskerne	15 ..
Zitronen und Apfelsinenkerne	35 ..

vergütet.

Die Kerne der einzelnen Obstgattungen dürfen nicht untereinander vermischt werden und müssen von reinem Obst stammen, gereinigt und getrocknet sein. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten in der Sonne, andernfalls bei gelinder Wärme. Bis zur Ablieferung sind die Kerne luftig und trocken aufzubewahren, verschimmelte Kerne sind für die Holzgewinnung wertlos.

Es werden, nach Arten getrennt, angenommen:

A. Steinobstkerne.  
Äpfeln (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Amarellen, Mirabellen, Reineclauden, Aprikosen.

B. Kernobstkerne.  
Kürbiskerne, Zitronenkerne, Apfelsinen- (Orangen-) Kerne.

Sammelstellen sind eingerichtet:

1. in der Polizeiwache (im Rathaus),
2. im Realprogymnasium,
3. in der Knaben- und Mädchen-Schule,
4. in der Carolaschule.

Riesa, am 6. Juli 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

Für den Leichenfrauenbezirk Gröba, der aus den Gemeinden Gröba, Merzdorf, Bachra und Forberge, sowie den selbständigen Gutsbezirken Gröba, Merzdorf und Bachra besteht, ist

Frau Ida Emma Schöke in Gröba, Steinstraße 25

durch die königliche Amtshauptmannschaft Großenhain als Leichenfrau in Pflicht genommen worden.

Gröba, Elbe, am 5. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.